

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 26.02.2020

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Rodungsmaßnahme in der Gemarkung Freesendorf, Flur 1, Flurstücke 2/144, 2/145, 2/147, 2/148 sowie 2/68 mit einer Größe von 2,5821 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVP-Gesetz und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Anthropogene Vorbelastung der umzuwandelnden Waldfläche sowie anthropogene Einflüsse durch umliegende Flächen
- Erhalt einer Restbestockung von 40 % der Vollbestockung
- Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen des B-Plans „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP-Gesetz nicht selbständig anfechtbar ist.